

Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührensatzung -
vom 29.10. 2020

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist an dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Sie ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 v.H. der nach dem Gebührentarif vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist höchstens die halbe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
- d) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- e) die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- d) Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde.

§ 7 Ersatz von Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird

- a) im Falle des § 1 Pkt. a) mit Beendigung der besonderen Verwaltungsleistung
- b) im Falle des § 1 Pkt. b) 7 Tage nach Zugang des Widerspruchsbescheides fällig.

(2) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen in analoger Anwendung der Regelungen des Abs. 1 fällig.

(3) Eine zur Gebührenzahlung verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 18.11. 2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom xx.xx.xxxx mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am xx.xx.xxxx beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den xx.xx.xxxx

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom xx.xx.xxxx wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. xx/xxxx am xx.xx.xxx zu vollziehen.

Ausfertigungsvermerk

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Vervielfältigungen und Ausdrücke

1.1. Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mittels Kopier- oder anderen Druckgeräten

a) einseitig im Format DIN A4	0,60 € je Blatt
b) zweiseitig im Format DIN A4	1,20 € je Blatt
c) einseitig im Format DIN A3	0,90 € je Blatt
d) zweiseitig im Format DIN A3	1,80 € je Blatt

1.2. Herstellung von Kopien topographischer Unterlagen , Pläne etc. (Plotter)

a) Format A 0	18,50 € je Blatt
b) Format A 1	15,50 € je Blatt
c) Format A 2	14,50 € je Blatt

zzgl. falten und lochen 1,00 € je Blatt

1.3. Zweitausfertigung von Dokumenten und Bescheiden 5,00 € je Dokument bzw. Bescheid

1.4. Zweitausfertigung von Quittungen/Rechnungen 3,00 € je Quittung bzw. Rechnung

2. Amtliche Beglaubigungen

2.1. amtliche Beglaubigungen von Unterschriften 2,40 € je Beglaubigung

2.2. amtliche Beglaubigungen von Kopien 2,50 € je Beglaubigung
zzgl. Gebühren für Kopien

3. Allgemeine Verwaltungshandlungen

3.1. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer
Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzung gewünscht
wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung
von Rechtsbehelfen) 12,50 € je angefangene ¼ Stunde

3.2. Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche
Dispositionen, Statistiken und Prognosen

a) in Papierform	30,00 € je Auskunft
b) auf elektronischen Datenträgern	25,00 € je Datenträger
3.3. schriftliche Auskünfte bzw. Stellungnahmen zu Fragen der Bebaubarkeit eines Grundstückes	56,00 € je Auskunft
3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen	25,00 € je angefangene ½ Stunde
3.5. Ausgabe von Hundemarken	
a) bei erster Ausgabe	0,00 € je Marke
b) bei Ersatzausgabe bei Verlust	7,00 € je Marke
3.6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	12,50 € je angefangene ¼ Stunde
4. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen u.ä.	
4.1. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen nicht näher bezeichnet	23,00 € je Fall
a) Ausstellen einer Erlaubnis für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten	23,00 € je Fall
b) Rücknahme einer Erlaubnis für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten	23,00 € je Fall
c) Erteilung einer Kitabescheinigung	11,00 € je Bescheinigung
d) Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00 € je Bescheinigung
4.2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung (Baumfällgenehmigung)	
a) Ohne Besichtigung	25,00 € je Genehmigung
b) Mit Besichtigung	25,00 € je Genehmigung zzgl. Gebühr 3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen
4.3. Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde	40,00 € je Negativattest
4.4. Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten zugunsten Dritter	25,00 € je Bewilligung
4.5. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbau-	

arbeiten für gewerbliche Zwecke (ein Jahr gültig)	250,00 € je Erlaubnis
4.6. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für private Zwecke (z.B. Poller, Einfahrten)	75,00 € je Erlaubnis
4.8. Erstmalige Zuweisung einer Hausnummer	38,00 € je Zuweisung
5. Gemeindearchiv	
5.1. Herstellung von Kopien aus Personenstandsbüchern zum Zweck der Erbenermittlung bzw. zu kommerziellen Zwecken	42,00 € je Eintrag
5.2. Herstellung von Kopien aus dem Archiv (Heimatgeschichte, Familiengeschichte etc.)	36,00 € je Fall
Von der Gebühr 5.2. sind gemeinnützige, ortsansässige Vereine ausgenommen.	
6. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	
6.1 Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 15 - 19, § 24 ProstSchG)	215,00 - 1720,00
6.2 Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 15 - 19, § 24 ProstSchG)	86,00 - 860,00
6.3 Erteilen einer Stellvertretungserlaubnis nach 13 Abs. 1 i.V. m. § 15 ProstSchG	86,00 - 860,00
6.4 Verlängerung der Stellvertretungserlaubnis nach 13 Abs. 1 i.V. m. § 15 ProstSchG	43,00 - 430,00
6.5 Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers, der Stellvertretung, der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen nach § 15 Abs. 3 ProstSchG	21,00 - 430,00
6.6 Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ProstSchG oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3 ProstSchG	43,00 - 860,00
6.7 Prüfung einer Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3, § 14 Abs. 2 ProstSchG	43,00 - 860,00

6.8	Erlass einer Anordnung zu einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	43,00 – 860,00
6.9	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Abs. 4 und 5 ProstSchG	86,00 – 1075,00
6.10	Prüfung einer Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen Nach § 21 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 14 Abs. 2 ProstSchG	215,00 – 1290,00
6.11	Erlass einer Anordnung für die Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs und dessen Betrieb nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG	86,00 – 860,00
6.12	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Abs. 4 und 5 ProstSchG	86,00 – 1075,00
6.13	Verlängerung der Frist auf Antrag nach § 22 Satz 2 ProstSchG	43,00 – 430,00
6.14	Verpflichtung des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen nach § 24 Abs. 5 ProstSchG	43,00 – 430,00
6.15	Untersagen der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe nach § 25 Abs. 3 ProstSchG	86,00 – 860,00